

Gesetz über den **K**ommunalen **V**ersorgungsverband Baden-Württemberg

in der Fassung vom 16. April 1996,
zuletzt geändert durch Art. 6
des Gesetzes vom 17. Juni 2020



**Gesetz über den Kommunalen
Versorgungsverband Baden-Württemberg
(GKV)**

in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394),
geändert durch § 31 des Gesetzes vom 11. November 1998 (GBl. S. 589),
geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1999 (GBl. S. 65),
geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. April 2000 (GBl. S. 364),
geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469),
geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 576),
geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710, 2006 S. 41),
geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 296),
geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343),
geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185),
geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793),
geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1066),
geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147),
geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1),
geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65),
geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401).

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Aufbau und Rechtsstellung

- § 1 Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Allgemeine Aufgaben
- § 3 Satzungen

ZWEITER TEIL

Mitglieder und Angehörige

- 1. Abschnitt Mitglieder
 - § 4 Pflichtmitglieder
 - § 5 Freiwillige Mitglieder
- 2. Abschnitt Angehörige
 - § 6 Allgemeines
 - § 7 (aufgehoben)
 - § 8 Beendigung

DRITTER TEIL

Leistungen und Erstattungen; weitere Aufgaben

- § 9 Allgemeines
- § 10 Versorgungsleistungen
- § 11 Leistungen bei Dienstunfähigkeit
- § 12 Leistungen in besonderen Fällen
- § 13 Leistungen an Angestellte und kirchliche Beamte
- § 14 Weitere Pflichtaufgaben
- § 15 Freiwillige Aufgaben
- § 16 Erstattungen

VIERTER TEIL

Verfassung und Verwaltung

1. Abschnitt Organe

§ 17

2. Abschnitt Verwaltungsrat

§ 18 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 19 Zusammensetzung

§ 20 Amtszeit und Ergänzung

§ 21 Rechtsstellung der Mitglieder

§ 22 Geschäftsgang

3. Abschnitt Direktor

§ 23 Rechtsstellung

§ 24 Aufgaben

§ 25 Beauftragung, Vollmacht, Verpflichtungserklärung

4. Abschnitt Beschäftigte

§ 26

FÜNFTER TEIL

Finanzwirtschaft

§ 27 Wirtschaftsführung

§ 28 Umlagen

§ 29 Auskunftspflichten

§ 30 (aufgehoben)

SECHSTER TEIL

Aufsicht

§ 31

SIEBENTER TEIL

Zusatzversorgungskasse

§ 32 Allgemeines

§ 33 Verwaltungsausschuß

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 34 Besondere Rechtsverhältnisse

§ 35 Bisherige Anstellungskörperschaften und Mitglieder

§ 36 Bisherige Angehörige

§ 37 Leistungen in besonderen Fällen

§ 38 Auflösung eines freiwilligen Mitglieds

§ 39 Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg

§ 40 Gewährleistungsentscheidungen

§ 41 Inkrafttreten

ERSTER TEIL
Aufbau und Rechtsstellung

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) ¹Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. ³Er besitzt das Recht, Beamte zu haben.
- (2) ¹Sitz des Kommunalen Versorgungsverbands ist Karlsruhe. ²Er kann in Stuttgart eine Zweigstelle errichten.

§ 2

Allgemeine Aufgaben

- (1) ¹Der Kommunale Versorgungsverband hat die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung von Beschäftigten entstehen. ²Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Versorgungsansprüche hat er stets über eine angemessene Kapitaldecke zu verfügen.
- (2) ¹Dem Kommunalen Versorgungsverband obliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes die Gewährung von Versorgungsbezügen an Beamte und ausnahmsweise auch an Angestellte der Mitglieder, soweit die Beamten und Angestellten Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands sind. ²Ferner nimmt der Kommunale Versorgungsverband die übrigen in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 3

Satzungen

- (1) ¹Der Kommunale Versorgungsverband kann seine Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. ²Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Satzungen sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntzumachen. ²Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

ZWEITER TEIL
Mitglieder und Angehörige

1. Abschnitt
Mitglieder

§ 4

Pflichtmitglieder

Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind

1. die Gemeinden,
2. die Gemeindeverwaltungsverbände,
3. die Landkreise,
4. die Nachbarschaftsverbände,
5. die Zweckverbände,

6. die selbstständigen Kommunalanstalten und die gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalten,
7. die öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
8. der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
9. die Regionalverbände,
10. die Gemeindeprüfungsanstalt,
11. die Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg,
12. die Komm.ONE,
13. der Verband Region Stuttgart,
14. der Verband Region Rhein-Neckar.

§ 5

Freiwillige Mitglieder

- (1) ¹Als freiwillige Mitglieder können vom Kommunalen Versorgungsverband auf Antrag aufgenommen werden
1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglied sind, jedoch von den in § 4 bezeichneten Körperschaften und Anstalten maßgeblich beeinflusst werden,
 2. die Unfallkasse Baden-Württemberg, die Innungskrankenkasse classic und der Landesverband der Betriebskrankenkassen Süd,
 3. die Kirchen, ihre öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihre öffentlich-rechtlichen Einrichtungen,
 4. die Handwerkskammern,
 5. juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands angehören oder die von den in § 4 bezeichneten Körperschaften und Anstalten maßgeblich beeinflusst werden, sowie Kommanditgesellschaften, wenn der persönlich haftende Gesellschafter eine der vorbezeichneten juristischen Personen ist, und
 6. Rechenzentren in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter überwiegend Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind.
- ²Die Aufnahme kann von der Erfüllung von Bedingungen, insbesondere von der Zahlung eines Ausgleichsbetrags, abhängig gemacht werden. ³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 ist zu verlangen, daß ein Pflichtmitglied die Gewährleistung für die Zahlung des Ausgleichsbetrags nach § 8 Abs. 3 übernimmt oder daß hierfür in anderer Weise ausreichend Sicherheit geleistet wird.
- (2) Die freiwillige Mitgliedschaft kann auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 beantragt werden. Neben den in Absatz 1 genannten Einrichtungen können insoweit sonstige Dienstherrn und Arbeitgeber aufgenommen werden, wenn sie
1. überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
 2. als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt.
- (3) ¹Ein freiwilliges Mitglied kann die Mitgliedschaft auf den Schluß eines Haushaltsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren kündigen. ²Dem Kommunalen Versorgungsverband steht dieses Recht ohne eine Kündigungsfrist zu, wenn ein freiwilliges Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 nicht mehr erfüllt.

2. Abschnitt
Angehörige

§ 6

Allgemeines

- (1) Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands sind die nachfolgenden dienstfähigen Beschäftigten der Mitglieder:
1. die hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
 2. die nach einer Dienstordnung im Sinne der Reichsversicherungsordnung oder des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
 3. die
 - a) Angestellten der Mitglieder,
 - b) hauptamtlichen Beamten der Kirchen, ihrer öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihrer öffentlich-rechtlichen Einrichtungen,
wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen oder der Landesbesoldungsordnungen A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
 4. die leitenden Angestellten der Sparkassen sowie des Sparkassenverbands Baden-Württemberg, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Beschäftigten bleiben Angehörige, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch oder Anwartschaft auf Ehrensold oder auf Betriebsrente nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben; ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen werden mit Beginn der Anspruchsberechtigung Angehörige. Anspruchsberechtigte eines neu aufgenommenen Mitglieds können als Angehörige aufgenommen werden; § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

Beendigung

- (1) ¹Die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigten sind nicht mehr Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands nach
1. dem Ausscheiden aus der die Angehörigeneigenschaft begründenden Beschäftigung bei einem Mitglied,
 2. der Übernahme in den Dienst eines Dienstherrn, der nicht Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbands ist, infolge einer Umbildung von Körperschaften oder
 3. dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Kommunalen Versorgungsverband.
- ²Satz 1 Nr. 3 findet auf die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen keine Anwendung.

- (2) ¹Ein bei einem freiwilligen Mitglied ohne Dienstherrnfähigkeit beschäftigter Angestellter, der Angehöriger nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ist, bleibt auch im Falle der Auflösung des freiwilligen Mitglieds Angehöriger, wenn der Kommunale Versorgungsverband dem zustimmt; § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
- ²Die Zustimmung ist dem freiwilligen Mitglied zu erklären und dem Innenministerium anzuzeigen. ³Wird die Zustimmungserklärung abgegeben, gilt folgendes:
1. Tritt ein anderes Mitglied oder treten mehrere andere Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands in den Arbeitsvertrag mit einem Angehörigen ein, bleibt dieser Angehöriger; die den Angestellten übernehmenden Mitglieder treten in die Verpflichtungen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband ein; mehrere Mitglieder haften als Gesamtschuldner.
 2. In den übrigen Fällen gilt der Angehörige als mit dem Tag der Auflösung des freiwilligen Mitglieds in den einstweiligen Ruhestand versetzt.
- ⁴Die Zustimmungserklärung kann entsprechend Satz 2 widerrufen werden. ⁵Der Widerruf berührt die Angestellten des freiwilligen Mitglieds nicht, die vor Zugang der Widerrufserklärung Angehörige waren, desgleichen nicht deren Hinterbliebene.
- (3) Der Kommunale Versorgungsverband hat einen angemessenen Ausgleichsbetrag festzusetzen, den das Mitglied an den Kommunalen Versorgungsverband zu leisten hat.

DRITTER TEIL

Leistungen und Erstattungen; weitere Aufgaben

§ 9

Allgemeines

¹Der Kommunale Versorgungsverband gewährt den Angehörigen die Leistungen nach diesem Gesetz im Namen des Mitglieds. ²Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten. ³Die Untersuchung und die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen obliegen abweichend von Satz 2 dem Mitglied. ⁴Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder treffen abweichend von Satz 2 auch die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund von Kannvorschriften.

§ 10

Versorgungsleistungen

Der Kommunale Versorgungsverband gewährt den Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme

1. der für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
2. der Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
3. des Übergangsgelds,
4. des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen.

§ 11

Leistungen bei Dienstunfähigkeit

¹Bei der Versetzung eines Angehörigen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist vom Kommunalen Versorgungsverband bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Angehörige ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden kann, das Ruhegehalt nur zu tragen, wenn die dauernde Dienstunfähigkeit nachgewiesen wird und keine Möglichkeit besteht, den Angehörigen zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand anderweitig zu verwenden; § 53 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend. ²Das Nähere zu den Pflichten der Mitglieder regelt die Satzung.

§ 12

Leistungen in besonderen Fällen

- (1) ¹Wird innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze oder, wenn eine solche nicht festgesetzt ist, vor Erreichen des 65. Lebensjahres
1. einem Angehörigen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, ohne dass ein Wechsel in seiner dienstlichen Stellung eintritt,
 2. ein Landrat, hauptamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter in eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen, ohne dass ihm ein entsprechender Rechtsanspruch zusteht, oder
 3. einem Angehörigen, der keine Dienstbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhält, die für die Versorgung maßgebliche Vergütung erhöht, ohne dass ihm hierauf auf Grund seines Anstellungsvertrags ein besoldungs- oder tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechender Rechtsanspruch zusteht, so trägt der Kommunale Versorgungsverband die sich hieraus ergebende höhere Versorgungslast nur dann, wenn er deren Übernahme zustimmt. ²Bei Angehörigen, für die eine Altersgrenze nicht festgesetzt ist und die das 65. Lebensjahr vollendet haben, tritt an Stelle des 65. Lebensjahres der Eintritt des Versorgungsfalls.
- (2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
1. von einem Mitglied auf Grund von Kannvorschriften bei einem Angehörigen Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden oder
 2. ein Dienstunfall anerkannt wird.
- ²Die Zustimmung kann im Falle des Satzes 1 Nr. 1 von der Zahlung eines Ausgleichsbetrags abhängig gemacht werden.

§ 13

Leistungen an Angestellte und kirchliche Beamte

- (1) Versorgungsleistungen für die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Angehörigen werden außer im Falle des Todes des Angehörigen nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis durch Umstände beendet wird, die bei einem Beamten auf Lebenszeit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zum Eintritt in den Ruhestand führen.
- (2) ¹Versorgungsleistungen werden für die
1. Angestellten der Pflichtmitglieder, sofern sie auf Zeit für eine Dauer von mindestens fünf Jahren angestellt und für ein Unternehmen im Sinne der Gemeindeordnung tätig sind,
 2. Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände und ihre Stellvertreter, sofern sie auf Zeit für eine Dauer von mindestens acht Jahren angestellt sind,

3. Mitglieder des Vorstandes der Krankenkassen und des Landesverbands der Betriebskrankenkassen sowie die Leiter der Bezirks- bzw. Regionaldirektionen der Krankenkassen und ihre Stellvertreter, sofern sie auf Zeit für eine Dauer von mindestens sechs Jahren angestellt sind,
4. entsprechend den Vorschriften des Sparkassengesetzes auf Zeit angestellten Angehörigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4

auch gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Beamte auf Zeit Versorgungsbezüge erhalten. ²Den Angehörigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 werden Dienstzeiten als Angestellte mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nach § 37 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes angerechnet.

§ 14

Weitere Pflichtenaufgaben

¹Dem Kommunalen Versorgungsverband obliegt

1. die Gewährung der Unfallfürsorge an
 - a) Ehrenbeamte,
 - b) ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
 - c) Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger und dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst und
 - d) frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
2. die Gewährung der Unfallfürsorge an Angehörige im Sinne von § 6 Abs. 1, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbands getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde, sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen,
3. die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen an Versorgungsempfänger der Mitglieder,
4. die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an alle Bürgermeister und Landräte, an den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter,
5. die Durchführung der Nachversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für ausscheidende Angehörige ab dem Zeitpunkt des Beginns der Angehörigeneigenschaft, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 1. Januar 1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 1. September 1988,
6. die Erstattung der Aufwendungen der Versicherungsträger nach § 225 in Verbindung mit § 290 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
7. die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an Angehörige; dies gilt nicht für Leistungen, die auf § 30d Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung beruhen,
8. die Erstattung von Versorgungsbezügen an Mitglieder, die von diesen nach § 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686) anteilig zu tragen sind,
9. die Gewährung des Ehrensolds an ehrenamtliche Bürgermeister,
10. die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 gilt § 10 Nr. 2 entsprechend.

§ 15

Freiwillige Aufgaben

- (1) Der Kommunale Versorgungsverband kann nach Maßgabe der Satzung
 1. Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind, an Mitglieder erstatten, und
 2. unbeschadet des § 14 Satz 1 Nr. 3 und 4 Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an Beschäftigte der Mitglieder gewähren, welche die allgemeine Übernahme der Beihilfen auf den Kommunalen Versorgungsverband beantragt haben.
- (2) Der Kommunale Versorgungsverband kann auf Antrag Besoldung, Entgelt und sonstige Leistungen aus den Dienstverhältnissen an die Beschäftigten gegen Erstattung gewähren.
- (3) Der Kommunale Versorgungsverband kann zusätzlich Dienstleistungen gegen Erstattung erbringen, sofern sie im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen.

§ 16

Erstattungen

- (1) Gewährt ein Mitglied Leistungen an Angehörige, die nach diesem Gesetz der Kommunale Versorgungsverband zu tragen hätte, so sind ihm diese vom Kommunalen Versorgungsverband innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu erstatten.
- (2) Gewährt der Kommunale Versorgungsverband an Angehörige Leistungen, die er nicht zu tragen hat, so sind ihm diese vom Mitglied innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu erstatten.
- (3) ¹Versorgungsbezüge oder Teile davon sowie Kapitalabfindungen, die Mitgliedern von Dritten für Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands erstattet werden, erhält der Kommunale Versorgungsverband.
²Dies gilt auch für die Kapitalbeträge, die in den Fällen des § 14 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an die Mitglieder bezahlt werden.
³Für die Festsetzung dieser Kapitalbeträge gilt § 9 Satz 2 entsprechend. ⁴Versorgungsbezüge oder Teile davon sowie Kapitalabfindungen, die von einem Mitglied einem Dritten für Angehörige oder frühere Angehörige auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu erstatten sind, trägt der Kommunale Versorgungsverband.

VIERTER TEIL

Verfassung und Verwaltung

1. Abschnitt

Organe

§ 17

Organe des Kommunalen Versorgungsverbands sind der Verwaltungsrat und der Direktor.

2. Abschnitt
Verwaltungsrat

§ 18

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) ¹Der Verwaltungsrat ist das Hauptorgan des Kommunalen Versorgungsverbands. ²Er beschließt über alle Angelegenheiten des Kommunalen Versorgungsverbands, soweit nicht der Direktor kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Verwaltungsrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. ³Er kann Grundsätze für die Verwaltung des Kommunalen Versorgungsverbands festlegen und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. § 33 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestellung und die Abberufung des Direktors und des Stellvertretenden Direktors. ²Er entscheidet ferner im Einvernehmen mit dem Direktor über die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie über die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht; kommt es zu keinem Einvernehmen, so entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. ³Der Direktor ist zuständig, soweit der Verwaltungsrat ihm die Entscheidung überträgt.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat kann sich vom Direktor jederzeit über alle Angelegenheiten des Kommunalen Versorgungsverbands unterrichten lassen. ²Er kann vom Direktor verlangen, daß ihm oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrats Akteneinsicht gewährt wird.

§ 19

Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vierzehn weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Die Mitglieder werden vom Innenministerium aus den Organen und den Beamten der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands berufen, und zwar zwölf Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände, ein Mitglied auf Vorschlag der Allgemeinen Ortskrankenkasse Baden-Württemberg, der Innungskrankenkasse classic und des Landesverbands der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg, ein Mitglied auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg sowie ein Mitglied im Benehmen mit den freiwilligen Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbands. ²Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat bei dessen erstem Zusammentreten aus seiner Mitte gewählt.

§ 20

Amtszeit und Ergänzung

- (1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, längstens auf die Dauer ihres Hauptamts, berufen. ²Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Verwaltungsrats führt der bisherige Verwaltungsrat die Geschäfte weiter.
- (2) Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter im Laufe der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder oder Stellvertreter nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 berufen.

§ 21

Rechtsstellung der Mitglieder

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. ²Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften mit Ausnahme des § 15 der Gemeindeordnung entsprechend; solange sie das Amt innehaben, sind sie zur Ausübung der Tätigkeit verpflichtet. ³§ 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung finden keine Anwendung, wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Mitglieder betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Kommunalen Versorgungsverband ergeben und für alle ihm angehörenden Mitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.

§ 22

Geschäftsgang

- (1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden § 34 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 36 bis 41 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen zuziehen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats muß Beschlüssen des Verwaltungsrats und des Verwaltungsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie gesetzwidrig sind. ²Er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie für den Kommunalen Versorgungsverband nachteilig sind. ³Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Er muß unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach der Beschlußfassung gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgesprochen werden. ⁴Wenn die Angelegenheit nicht in der gleichen Sitzung bereinigt werden kann, ist spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung eine weitere Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. ⁵Ist nach Ansicht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der neue Beschluß gesetzwidrig, muß er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (4) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats an Stelle des Verwaltungsrats. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.

3. Abschnitt

Direktor

§ 23

Rechtsstellung

- (1) ¹Der Direktor ist Leiter der Verwaltung. ²Er vertritt den Kommunalen Versorgungsverband.
- (2) Der Stellvertretende Direktor ist ständiger allgemeiner Stellvertreter des Direktors.
- (3) ¹Die Bestellung des Direktors und des Stellvertretenden Direktors soll auf fünf Jahre erfolgen; wiederholte Bestellungen und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. ²Die Rechtsverhältnisse des Direktors und des Stellvertretenden Direktors werden vom Verwaltungsrat durch privatrechtliche Verträge geregelt. ³Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats obliegen die in § 40 Satz 2 bezeichneten Entscheidungen hinsichtlich des Direktors und des Stellvertretenden Direktors.

§ 24

Aufgaben

- (1) Der Direktor bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor, nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) ¹ Der Direktor erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz sowie Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuß übertragenen Aufgaben. ² Der Direktor ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich.
- (3) Der Direktor ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Kommunalen Versorgungsverbands; er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise einem Beamten des Kommunalen Versorgungsverbands mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst übertragen.

§ 25

Beauftragung, Vollmacht, Verpflichtungserklärung

Die §§ 53 und 54 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

4. Abschnitt

Beschäftigte

§ 26

¹ Der Kommunale Versorgungsverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen. ² Im übrigen gilt § 57 der Gemeindeordnung entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Finanzwirtschaft

§ 27

Wirtschaftsführung

- (1) ¹ Auf die Wirtschaftsführung des Kommunalen Versorgungsverbands finden die für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Haushaltsplans sowie des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; das Innenministerium kann von der Verpflichtung zur Finanzplanung freistellen, wenn diese weder für die Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird. ² Den Mitgliedern ist ein Bericht über die wichtigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres mit einer Vermögensübersicht zuzuleiten.
- (2) ¹ Der Kommunale Versorgungsverband hat eine Sicherheitsrücklage in Höhe von einem Sechstel seiner Jahresleistungen im letzten Haushaltsjahr zu bilden; dies gilt nicht für die Leistungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2. ² Außerdem kann durch Satzung die Ansammlung weiteren Vermögens vorgesehen werden.
- (3) ¹ Der Kommunale Versorgungsverband sammelt für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich die Versorgungsrücklage nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an. ² Die Aufbringung der Mittel erfolgt über die Umlage nach § 28, die Erträge fließen der Versorgungsrücklage zu. ³ Die Versorgungsrücklage ist im Jahresabschluss gesondert auszuweisen und darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. ⁴ Die Versorgungsrücklage kann frühestens ab dem in § 17 Abs. 2 LBesGBW genannten Zeitpunkt zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden.

- (4) Für die Anlage des Vermögens nach Absatz 2 Satz 2 und die Versorgungsrücklage nach Absatz 3 gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des gebundenen Vermögens bei Versicherungsunternehmen entsprechend.
- (5) ¹Der Kommunale Versorgungsverband bildet für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Rückstellungen für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (Pensionsrückstellungen); nicht zu berücksichtigen sind die Angehörigen der in § 28 Abs.1 Satz 2 genannten Mitglieder sowie Angehörige, für die das Land nach § 11 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes den Aufwand erstattet. ²Die Pensionsrückstellungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist ein Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist. ³Die noch aufzubringenden Mittel für die Pensionsrückstellungen sind unter Berücksichtigung des bereits angesammelten Vermögens im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

§ 28

Umlagen

- (1) ¹Der Kommunale Versorgungsverband erhebt zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs nach Maßgabe der Satzung eine allgemeine Umlage. ²Die Sparkassen, der Sparkassenverband Baden-Württemberg und die Landesbausparkasse bilden zur Deckung des auf sie entfallenden Finanzbedarfs eine eigene Umlagegemeinschaft.
- (2) ¹Der Kommunale Versorgungsverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für Leistungen nach § 14 Satz 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der Satzung eine besondere Umlage. ²Er kann zur Deckung seines Aufwands für Leistungen nach § 14 Satz 1 Nr. 3 eine besondere Umlage erheben. ³Durch Satzung können Umlagegruppen mit unterschiedlicher Umlage unter Berücksichtigung des zu erwartenden unterschiedlichen Aufwands gebildet werden.
- (3) Die Höhe der Umlagen bestimmt die Haushaltssatzung.

§ 29

Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Mitglieder haben dem Kommunalen Versorgungsverband die zur Erhebung der Umlagen erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen. ²Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) ¹Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so können nach Maßgabe der Satzung ungeachtet der Festsetzungsfristen die rückständigen Umlagen in vollem Umfang sowie ein Verspätungszuschlag auch über § 152 der Abgabenordnung hinaus erhoben werden. ²Der Kommunale Versorgungsverband kann nach Maßgabe der Satzung ferner der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde legen, Säumniszuschläge auch abweichend von § 240 der Abgabenordnung festsetzen und Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen.

§ 30

Auskunftspflichten

(aufgehoben)

SECHSTER TEIL

Aufsicht

§ 31

¹Der Kommunale Versorgungsverband unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. ²Die §§ 118, 120 bis 127 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

SIEBENTER TEIL

Zusatzversorgungskasse

§ 32

Allgemeines

- (1) ¹Dem Kommunalen Versorgungsverband obliegt die Zusatzversorgung von Angestellten und Arbeitern sowie ihrer Hinterbliebenen durch eine rechtlich unselbständige Zusatzversorgungskasse. ²Das Nähere regelt eine Satzung.
- (2) ¹Der Zweite, Dritte und Fünfte Teil dieses Gesetzes finden keine Anwendung; § 27 Abs. 1 gilt jedoch insoweit, als sich aus der Zweckbestimmung der Zusatzversorgungskasse nichts anderes ergibt. ²Für die Anlage des Vermögens der Zusatzversorgungskasse gilt § 27 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet für die Pflichtversicherung keine Anwendung.
- (4) ¹Für die freiwillige Versicherung wird gemäß § 1 a Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der am 1. Oktober 2015 geltenden Fassung ein separater Abrechnungsverband eingerichtet. ²Für diesen Abrechnungsverband wird die Mindestsolvabilitätsspanne der unbelasteten Eigenmittel auf fünf vom Hundert der Deckungsrückstellung festgelegt. ³Fünf Drittel vom Hundert der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung werden auf diese Mindestsolvabilitätsspanne angerechnet. ⁴Die freiwillige Versicherung ist von der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung freigestellt.

§ 33

Verwaltungsausschuß

- (1) ¹Für die Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse ist vom Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands ein Verwaltungsausschuß zu bilden. ²Dieser entscheidet über den Erlaß der Satzung für die Zusatzversorgungskasse, bei organisatorischen Fragen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat; er entscheidet ferner über die in dieser Satzung näher zu bezeichnenden Angelegenheiten.
- (2) ¹Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und fünfzehn weiteren Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden aus den Organen der Mitglieder der Zusatzversorgungskasse, acht aus dem Kreis der Versicherten berufen. ²Das Nähere regelt die Satzung.
- (3) Die §§ 20 bis 22 und § 24 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 34

Besondere Rechtsverhältnisse

- (1) § 4 findet keine Anwendung auf die Sparkassen Freiburg-Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe.
- (2) Auf die in Absatz 1 genannten Sparkassen findet § 5 Abs. 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sie mit der Aufnahme in den Kommunalen Versorgungsverband Pflichtmitglieder sind.
- (3) § 6 findet keine Anwendung auf die in Artikel 28 Abs. 7 des württembergischen Sparkassengesetzes vom 24. März 1932 (RegBl. S. 97) genannten Beamten - auch soweit sie in den Ruhestand getreten sind - sowie deren Hinterbliebenen.

§ 35

Bisherige Anstellungskörperschaften und Mitglieder

- (1) ¹Andere als die in § 4 genannten Dienstherrn, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes
 1. Anstellungskörperschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 des Badischen Versicherungsgesetzes oder
 2. Pflichtmitglied im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 des württembergischen Gesetzes zur Anpassung des Körperschaftspensionsgesetzes an das Deutsche Beamtengesetz in Verbindung mit Artikel 2 des württembergischen Körperschaftspensionsgesetzessind, stehen den Pflichtmitgliedern nach § 4 gleich. ²Dies gilt nicht für die kommunalen Versorgungsverbände.
- (2) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Kirchen und Kirchengemeinden sowie öffentlichen Zwecken dienende Vereine, Körperschaften und Anstalten des bürgerlichen Rechts, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes
 1. Anstellungskörperschaft im Sinne von § 3 des Badischen Versicherungsgesetzes oder
 2. freiwilliges Mitglied bei der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte in Stuttgart oder in Reutlingensind, gehören dem Kommunalen Versorgungsverband als freiwillige Mitglieder an, wenn sie nicht Pflichtmitglieder nach § 4 sind.
- (3) ¹Personen, die nicht Angehörige nach § 6 sind und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes
 1. Mitglieder bei der Badischen Versicherungsanstalt sind oder
 2. der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte in Stuttgart oder in Reutlingen angeschlossen waren,sind Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands. ²Dies gilt nicht für die Beamten und Versorgungsempfänger der kommunalen Sparkassen.
- (4) Personen, denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von gesetzlichen Vorschriften von einer kommunalen Sparkasse die Erhaltung der Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugesichert war, gelten als Angehörige; auf sie finden die §§ 9 und 28 keine Anwendung.
- (5) Auf Beamte und Angestellte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes
 1. eine Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung hatten,
 2. bei einem Mitglied beschäftigt waren und
 3. weder Mitglieder der Badischen Versicherungsanstalt noch der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte in Stuttgart oder in Reutlingen angeschlossen waren,findet § 6 keine Anwendung.
- (6) ¹§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a findet nur Anwendung bei Angestellten, die die Versorgungszusage beim Mitglied nach dem 31. Dezember 1995 erstmals erlangt haben. ²Dies gilt nicht für die am 31. Dezember 1995 vorhandenen Angehörigen der freiwilligen Mitglieder ohne Dienstherrnfähigkeit.
- (7) Für freiwillige Mitglieder, die die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2004 erworben haben, beträgt die Kündigungsfrist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ein Jahr.

§ 36

Bisherige Angehörige

- (1) Die bei den Pflichtmitgliedern beschäftigten ärztlichen Angestellten in Krankenhäusern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Angehörige eines kommunalen Versorgungsverbands waren, bleiben Angehörige. § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Ärzte, denen in einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Dienstvertrag von einem Pflichtmitglied Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugesichert wurde, werden mit ihrem Dienstantritt Angehörige im Sinne des § 6.

§ 37

Leistungen in besonderen Fällen

Waren Gehaltserhöhungen nach § 13 des Badischen Versicherungsgesetzes oder nach Artikel 17 des württembergischen Gesetzes zur Anpassung des Körperschaftspensionsgesetzes an das Deutsche Beamtengesetz sowie Dienstzeiten nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des württembergischen Gesetzes zur Anpassung des Körperschaftspensionsgesetzes an das Deutsche Beamtengesetz beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu berücksichtigen, so hat der Kommunale Versorgungsverband insoweit die Versorgung nicht zu tragen.

§ 38

Auflösung eines freiwilligen Mitglieds

Auch ohne Zustimmungserklärung des Kommunalen Versorgungsverbands gilt die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 für Angestellte eines freiwilligen Mitglieds ohne Dienstherrnfähigkeit, die am 1. Januar 1980 nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Angehörige waren.

§ 39

Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg

- (1) ¹§ 6 findet ab dem 1. Januar 2005 auf vorhandene und künftige Beschäftigte der Allgemeinen Ortskrankenkasse Baden-Württemberg keine Anwendung. ²Die am 31. Dezember 2004 vorhandenen Angehörigen im Sinne von § 6 Abs. 2 bleiben Angehörige, deren künftige Hinterbliebene werden mit Beginn der Anspruchsberechtigung Angehörige.
- (2) ¹§ 28 Abs. 1 findet ab dem 1. Januar 2005 auf die Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg keine Anwendung. ²Sie hat an Stelle der Zahlung der allgemeinen Umlage all Aufwendungen des Kommunalen Versorgungsverbands zuzüglich Verwaltungskosten zu erstatten. ³Der Kommunale Versorgungsverband kann mit dem Mitglied einen von Satz 1 abweichenden Zeitpunkt vereinbaren.

§ 40

Gewährleistungsentscheidungen

¹Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg ist oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 757) in der jeweils geltenden Fassung. ²Er ist zuständig für die Entscheidung über die Gewährleistung von Versorgungsansprüchen für seine Angehörigen, für seine eigenen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in §§ 4 und 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen, auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind.

§ 41

Inkrafttreten

- ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft mit Ausnahme des § 14 Nr. 3, der am 1. Januar 1966 in Kraft tritt.
²§ 38 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

**) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Dezember 1964 (GBl. S. 438).*

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Hauptsitz

Ludwig-Erhard-Allee 19, 76131 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145, 70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de